
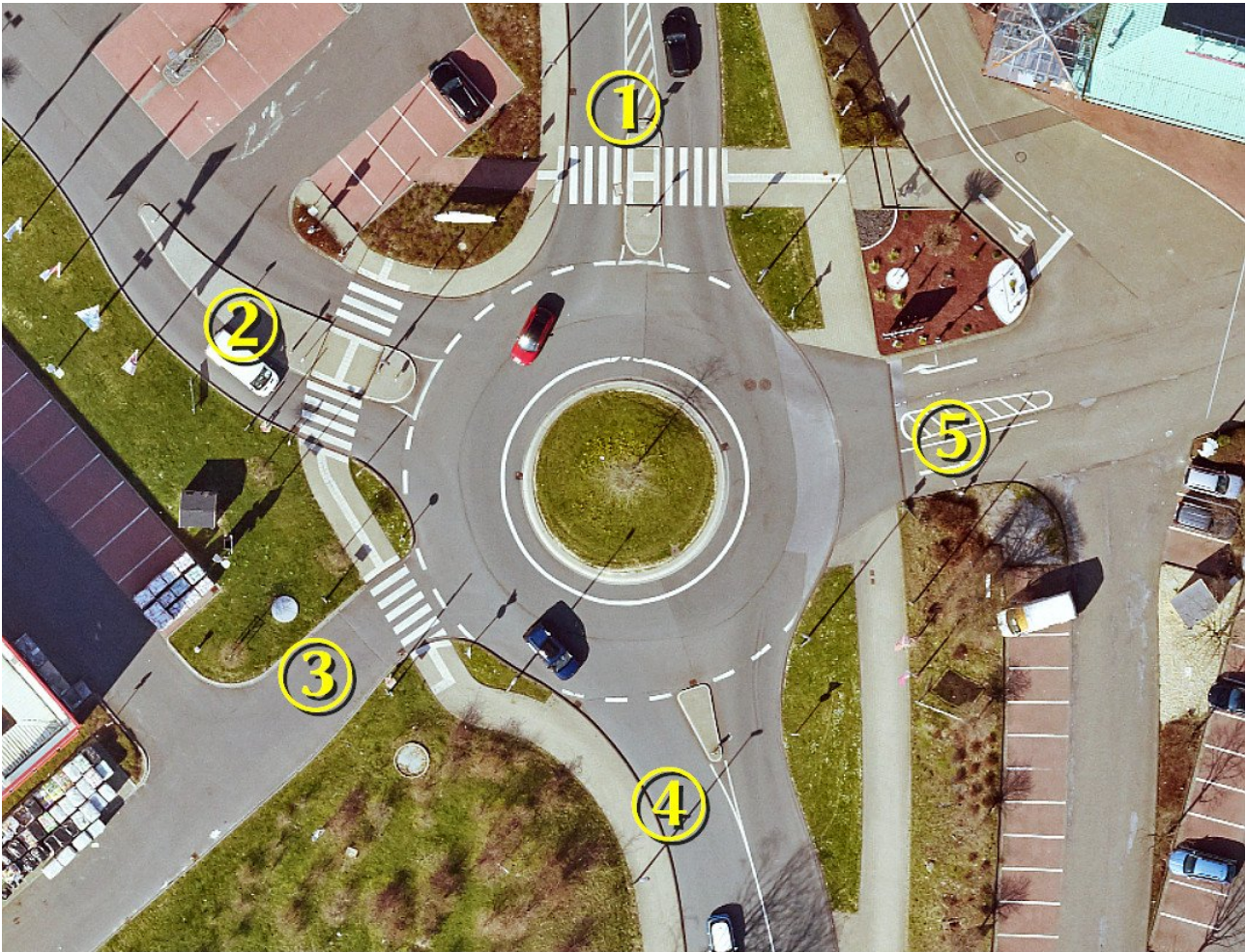


## Anregung

Es wird angeregt, am Kreisverkehr der Oberbergischen Straße in Höhe Bauhaus/Hornbach

1. entweder das Verkehrszeichen 293  Fußgängerüberweg/Zebrastrifen in allen Einmündungen anzubringen, oder
2. das Zeichen 293 nach der „unbedingten Erforderlichkeit“ nach § 45 (9) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auf die Einfahrten zu begrenzen.

## Begründung



UTM-32E: 373636.25 N: 5678603.69 Maßstab: 1:286


**Bild 1:** Luftbildaufnahme 2020, Quelle: Geoportal [www.wuppertal.de](http://www.wuppertal.de)

Kreisverkehre werden verschiedentlich zur Sicherheit des Fußverkehrs rundum an sämtlichen Einmündungen mit Zebrastrifen (amtlich Zeichen 293 Fußgängerüberweg) ausgestattet. Ab und an wird diese Maßnahme auch für überflüssig angesehen, beispielsweise an der Schloßbleiche in [VO/0861/21](#), obwohl daneben der Radweg noch rosa eingefärbt werden muß.

Konservativ sind nach § 45 (9) StVO „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (sind) nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen mstände zwingend erforderlich ist.“ In der Regel trifft dies in Zweifelfällen zu, in denen Verkehrssituationen nicht klar definiert sind.

Sehen wir uns die verkehrsrechtliche Situation am Kreisverkehr der Oberbergischen Straßen konkret an:



1. An den Zufahrten der Einmündungen ① ② ③ ④ ist regelmäßig Zeichen 205  Vorfahrt achten angeordnet. Dies ist sinnvoll, da sonst rechts-vor-links gelten würde. Den Fußverkehr betrifft dieses Zeichen nicht, da dieser Vorrang hätte, das Zeichen aber nur „Vorfahrt achten“ bedeutet und damit explizit auf den Fahrzeugverkehr abstellt.
2. Zufahrt ⑤ kommt vom Hornbach-Parkplatz und verfügt über einen Bordstein. Hier gilt § 10 StVO *Einfahren und Anfahren*: „*Wer aus einem Grundstück [...] auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen. [...] Dort, wo eine Klarstellung notwendig ist, kann Zeichen 205 stehen.*“
3. Das Verlassen des Kreisverkehrs ist regelmäßig ein Abbiegen nach § 9 (3) StVO *Abbiegen*: „(3) *Wer abbiegen will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Schienenfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor, Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren. Dies gilt auch gegenüber Linienomnibussen und sonstigen Fahrzeugen, die gekennzeichnete Sonderfahrstreifen benutzen. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen; wenn nötig, ist zu warten.*“ – Zusammengefaßt hat der Verkehr, der beim Abbiegen gekreuzt wird, Vorrang, und das ist in diesem Fall der Fußverkehr. Beim Abbiegen auf ein Grundstück ⑤ gilt zudem die erhöhte Aufmerksamkeitspflicht, in der „*eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen*“ (§ 9 (5) StVO).

In den Fällen 2 und 3 hat der Fußverkehr auch ohne Verkehrszeichen Vorrang. Damit sind diese Zebra-  
streifen an den Ausfahrten überflüssig. Lediglich an der Einmündung ④ hat der Fahrzeugverkehr beim  
Einfahren in den Kreisverkehr Vorrang gegenüber dem Fußverkehr. Hier sollte ein Zeichen 293 auf die  
Fahrbahn aufgebracht werden.

Nach Ansicht der Fachverwaltung darf das blaue Zeichen 350 FGÜ gar nicht angeordnet werden, wie sie  
zum Kreisverkehr Neunteich in [VO/0156/17](#) selbst ausführt, wo zwei ehemals lebende Fußgänger über-  
fahren wurden: „Die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen führen als  
bindender Bestandteil der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (StVO) dazu unter Punkt 3.1  
aus, dass Fußgängerüberwege mit Zeichen 293 StVO, also der bekannten Fahrbahnmarkierung, zu  
markieren sind. Sie sind - abgesehen von wartepflichtigen Zufahrten - mit Zeichen 350 StVO (Fußgänger-  
überweg) zu beschildern. Eine Kombination aus Markierung und Beschilderung mit Zeichen 350, wie vom  
Antragsteller gefordert, ist im vorliegenden Fall am Neunteich nicht erforderlich. Grundsätzlich haben  
alle in den Kreis Neunteich mündenden Straßen eine Wartepflicht bereits auf Grund ihrer bestehenden  
Beschilderung. Diese umfasst eine Kombination aus Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) und darunter  
Zeichen 215 (Kreisverkehr), welche an den Zufahrten jeweils bereits vor den Fußgängerüberwegen  
installiert ist. Damit kann sich der motorisierte Verkehrsteilnehmer frühzeitig auf die  
vor ihm querenden Passanten (am Fußgängerüberweg) und Radfahrer (die hinter dem  
Fußgängerüberweg den Kreis auf separater Furt durchfahren) konzentrieren.“

Alternativ kann, wie eingangs erwähnt, zur Sicherheit des Fußgängers auch „Zebra-  
streifen rundum“ angeordnet werden, dies schließt Ausfahrt ④ mit ein, an der der  
Petent schon mehrfach fast über den Haufen gefahren worden wäre nach dem Motto:  
„kein Zebra-  
streifen, kein Vorrang.“

